

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11 RLw 2/83

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 6. Dezember 1983

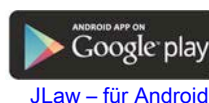
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sozial-
gerichts Nürnberg vom 4. Februar 1983 aufgehoben. Die Klage
wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten, auch des Revisionsverfahrens,
sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Höhe eines Hinterbliebenengeldes nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

Der Ehemann der Klägerin bewirtschaftete ein landwirtschaftliches Unternehmen, für das er von Oktober 1957 bis zu seinem Tod im März 1976 insgesamt 222 Monatsbeiträge entrichtete. Die Klägerin führte das Unternehmen fort und entrichtete weitere 56 Monatsbeiträge bis zur Abgabe des Unternehmens im November 1980.

Die Beklagte bewilligte der Klägerin Hinterbliebenengeld wegen vorgerückten Alters auf Zeit für den Zeitraum vom Dezember 1980 bis November 1982 unter Anrechnung von 240 Monatsbeiträgen; dabei wurden die vom Ehemann zurückgelegten 222 Beitragsmonate voll und 18 der von der Klägerin nach dem Tode des Unternehmers zurückgelegten 56 Beitragsmonate berücksichtigt (Bescheid vom 30. November 1981).

Nach Klageerhebung gewährte die Beklagte Hinterbliebenengeld auf Dauer ab Dezember 1982 (Bescheid vom 10. November 1982). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte in Abänderung der Bescheide verurteilt, ab Dezember 1980 Hinterbliebenengeld unter Berücksichtigung von 278 Monatsbeiträgen zu gewähren (Urteil vom 4. Februar 1983). Das SG meint, eine wörtliche Auslegung des § 4 Abs 1 Satz 5 GAL, daß die Beiträge des hinterbliebenen Ehegatten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

nur hinzugerechnet werden, soweit sie für die Erfüllung der Wartezeit auf Hinterbliebenengeld nach § 3b Abs 1 Buchstabe f GAL angerechnet werden, hätte zur Folge, daß nie eine Staffelnung erreicht werden könnte. Die Auslegung der Beklagten, wonach für die Staffelnung die vom hinterbliebenen Ehegatten entrichteten Beiträge bis zu einer Höchstgrenze von 18 Monaten zusammenzurechnen seien, werde durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gedeckt. Der Gesetzgeber habe beim Hinterbliebenengeld nur diejenigen Beitragszeiten des hinterbliebenen Ehegatten nicht für die Staffelnung heranziehen wollen, die für die Erfüllung der Wartezeit nach § 3b Abs 1 Buchstabe f GAL angerechnet werden müßten. Da die Wartezeit schon mit den Beiträgen des verstorbenen Ehegatten erfüllt sei, müßten die Beiträge des hinterbliebenen Ehegatten bei der Staffelnung damit voll angerechnet werden.

Mit der vom SG zugelassenen Revision rügt die Beklagte Verletzung der §§ 4 Abs 1 Satz 5 Halbsatz 2 und 3b GAL. Die Verweisung in § 4 Abs 1 Satz 5 auf § 3b Abs 1 Buchstabe f gelte nicht den aufgrund dieser Vorschrift tatsächlich angerechneten (oder nicht angerechneten) Beiträgen, sondern den nach dieser Vorschrift "theoretisch anrechenbaren" Beiträgen.

Die Beklagte beantragt,

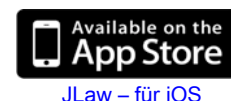
das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 4. Februar 1983 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Sie meint, die von der Beklagten vorgenommene Auslegung der streitigen Vorschrift führe zu einem verfassungswidrigen Ergebnis, da eine unterschiedliche Begrenzung der zu berücksichtigenden Beiträge des hinterbliebenen Ehegatten einerseits für den Anspruch auf Altersgeld und vorgezogenes Altersgeld und andererseits für das Hinterbliebenengeld gegen die Artikel 3 und 14 des Grundgesetzes (GG) verstoße.

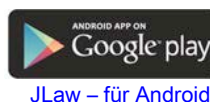
Beide Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II

Auf die Revision der Beklagten war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage gegen die Bescheide vom 30. November 1981 und vom 10. November 1982 abzuweisen. Die Beklagte hat zu Recht bei der Berechnung des Erhöhungsbetrages nach § 4 Abs 1 Sätze 4 und 5 GAL - die beide auf den streitigen Zeitraum in der ab 1. Juli 1980 geltenden Fassung durch das Zweite Agrarsoziale Ergänzungsgesetz (2. ASEG) vom 9. Juli 1980 (BGBl I 905) anzuwenden sind - nur 18 der von der Klägerin entrichteten Monatsbeiträge berücksichtigt. Hierzu hat der Senat bereits entschieden, die in Satz 5 vorgeschriebene Zusammenrechnung könne nicht dahin verstanden werden, daß sie ohne zeitliche Beschränkung alle vom Ehegatten nach dem Tode des Unternehmers entrichteten Beiträge erfasse (Urteil vom 18. März 1983 - 11 RLw 1/82 - SozR 5850 § 4 Nr 7). Der Senat hält an dieser Entscheidung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fest.

Wenn der Gesetzgeber in § 4 Abs 1 Satz 5 2. Halbsatz GAL die Hinzurechnung der vom hinterbliebenen Unternehmer entrichteten Beiträge anordnet, "soweit die von der Witwe oder dem Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichteten Beiträge nach § 3b Abs 1 Buchstabe f angerechnet werden", kann die Vorschrift nicht wörtlich in dem Sinne verstanden werden, daß eine tatsächliche Anrechnung dieser Beiträge auf die Wartezeit nach der genannten Bestimmung vorausgesetzt wird; eine solche Hinzurechnung für den Erhöhungsbetrag wäre sinnlos, da die tatsächlich auf die Wartezeit angerechneten Beiträge niemals einen Erhöhungsbetrag begründen können. Darin stimmen das SG und die Beteiligten mit dem angeführten Urteil des Senats überein.

Von den verbleibenden beiden Auslegungsmöglichkeiten hat die Auslegung iS einer Beschränkung auf 18 Monatsbeiträge das Übergewicht der Gründe für sich. Das SG hält diese Auslegung mit dem Wortlaut für unvereinbar. Es erscheint jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber mit dem Wort "angerechnet" nicht die tatsächliche Anrechnung, sondern die theoretische Anrechenbarkeit bezeichnen wollte. Diese Auslegung ist jedenfalls mit dem Wortlaut eher zu vereinbaren, als die vom SG befürwortete Auslegung, die ein "nicht" einfügt und damit den Sinn ins Gegenteil verkehrt. Überdies hat der Senat zu der vom SG befürworteten Auslegung im Sinne eines Verbots einer Doppelanrechnung auf Wartezeit und Beitragszeit bereits darauf hingewiesen, daß eine solche Doppelanrechnung schon nach der Regelung in Satz 4 ausge-



-6-

geschlossen ist, wonach für die Staffelung nur die über 180 Kalendermonate hinausgehende Beitragszeit in Betracht kommt. In der Auslegung des SG erweist sich die Vorschrift zwar nicht als sinnwidrig, wohl aber als sinnlos. Die Auslegung des Senats führt demgegenüber, gemessen an Regelungszusammenhang und Entstehungsgeschichte, zu einer sinnvollen Regelung.

Die vom hinterbliebenen Ehegatten nach dem Tode des Unternehmers entrichteten Beiträge sind nach § 3 Abs 4 Satz 2 GAL auf die Wartezeit und nach § 4 Abs 1 Satz 5 Halbs 1 GAL auf die für die Staffelung der Altersgelder maßgebende Versicherungszeit - uneingeschränkt - anzurechnen. Demgegenüber bestimmt § 3b Abs 1 Buchstabe f GAL, auf den § 4 Abs 1 Satz 5 Halbs 2 GAL Bezug nimmt, daß auf die Wartezeit für das Hinterbliebenengeld auch Beiträge angerechnet werden, "die die Witwe oder der Witwer als landwirtschaftlicher Unternehmer innerhalb von 18 Monaten nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat". Darin liegen im Vergleich zu der für das Altersgeld geltenden Regelung zwei Einschränkungen: Einmal werden die Beiträge nach § 27 GAL nicht erfaßt, zum anderen wird die Zusammenrechnung auf die innerhalb von 18 Monaten nach dem Tode des Unternehmers entrichteten Beiträge zeitlich beschränkt. Beide Einschränkungen gelten in gleicher Weise für die Staffelung des Hinterbliebenengeldes. Hätte der Gesetzgeber für die Staffelung des Hinterbliebenengeldes eine uneingeschränkte Zusammenrechnung gewollt, so hätte es der Einfügung des 2. Halbsatzes in Satz 5 mit der Verweisung auf § 3b GAL nicht bedurft; vielmehr hätte es genügt, im 1. Halbsatz hinter den Worten "§ 3 Abs 1 und 2" die Worte "und Hinterblie-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-7-

benengeld" einzufügen.

Die Klägerin meint zu Unrecht, das Ergebnis widerspreche dem Grundsatz verfassungskonformer Gesetzesauslegung. Es ist nicht ersichtlich, unter welchem Gesichtspunkt die danach nur eingeschränkte Berücksichtigung der vom hinterbliebenen Ehegatten entrichteten Beiträge bei der Berechnung des Hinterbliebenengeldes gegen Artikel 14 GG verstoßen soll, wie dies die Klägerin ohne nähere Darlegung behauptet, da eine volle Berücksichtigung schon zu Zeiten der Beitragsentrichtung nicht vorgesehen war, die Rechtsposition der Klägerin also nicht verschlechtert worden ist.

Entgegen der Ansicht der Klägerin verstößt es auch nicht gegen Artikel 3 Abs 1 GG, die vom hinterbliebenen Ehegatten entrichteten Beiträge für den Anspruch auf Altersgeld in vollem Umfang, für das Hinterbliebenengeld aber nur eingeschränkt zu berücksichtigen. Aus der Begründung des Regierungsentwurfs zur Einführung des Hinterbliebenengeldes ergibt sich, daß der Gesetzgeber dem Überlebenden Ehegatten eine Überlegungsfrist von 18 Monaten für die Entscheidung einräumen wollte, ob er das landwirtschaftliche Unternehmen fortführt oder nicht (BT-Drucks 8/2844 auf Seiten 15, 16, 17). Diese Zielsetzung kommt für das Altersgeld nicht in Betracht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

Da die Beklagte das Hinterbliebenengeld somit zutreffend berechnet hat, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)